

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung gemäss VVG

(mit subsidiärer Unfalldeckung) Ausgabe 01.03

### Kategorie "PRIVECO"

Zusatzversicherung für den Aufenthalt im Zweibettzimmer eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals (gemäss Art. 49 KVG)

#### Artikel 1 Stationäre Behandlung (Zweibettzimmer)

- 1.1 In Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernimmt die Assura S.A. im Umfang der nachfolgenden Art. 2 und 3 die Kosten der Behandlung und des Aufenthaltes in der Privatabteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals. Wird in einer Einrichtung der Begriff «Halbprivatabteilung» verwendet, ist dieser anwendbar.
- 1.2 Die Leistungen werden ohne zeitliche Begrenzung gewährt.
- 1.3 Die versicherte Person muss sich in einer für die benötigten Pflegeleistungen geeigneten Einrichtung oder Spitalabteilung behandeln lassen. Andernfalls werden die Leistungen nach dem Tarif des angemessenen, ihrem Wohnort nächstgelegenen öffentlichen Spitals berechnet.
- 1.4 Wenn ein Notfall vorliegt oder die erforderlichen Leistungen im Wohnkanton nicht angeboten werden, kann sich die versicherte Person nach Art. 41 KVG in einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital ausserhalb ihres Wohnkantons behandeln lassen.
- 1.5 Die Versicherungsdeckung umfasst nicht die Kostenübernahmepflicht der Kantone gemäss KVG bei stationären oder teilstationären Aufenthalten ausserhalb des Wohnkantons der versicherten Person.
- 1.6 Lässt sich die versicherte Person statt im Zweibettzimmer freiwillig in der allgemeinen Abteilung eines öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitals behandeln, vergütet ihr die Assura S.A. ein Spitaltaggeld von Fr. 100.-, aber höchstens Fr. 1000.- pro Aufenthalt.

#### Artikel 2 Medizinische Behandlungen

- 2.1 Die Assura S.A. übernimmt die Kosten ärztlicher und paramedizinischer Behandlungen, die die versicherte Person während des Aufenthaltes in einer genehmigten Einrichtung benötigt.
- 2.2 Lässt sich eine versicherte Person in einer nicht genehmigten Einrichtung behandeln, werden bis zu Fr. 300.- pro Tag an die Behandlungskosten vergütet.
- 2.3 Die pauschal in Rechnung gestellte paramedizinische Betreuung wird im Rahmen des Spitalaufenthaltes vergütet (vgl. Art. 3 nachfolgend).

#### Artikel 3 Spitalaufenthalt

- 3.1 Die Assura S.A. übernimmt die Kosten des Aufenthaltes (Zweibettzimmer) und der pauschal in Rechnung gestellten paramedizinischen Betreuung in einer genehmigten Einrichtung.
- 3.2 Hält sich eine versicherte Person in einem Einbettzimmer auf, hat sie die Differenz der Kosten, die aus dieser Wahl resultiert, selber zu tragen.

- 3.3 Im Falle eines Aufenthaltes in einer nicht genehmigten Einrichtung sind die Pensionskosten bis zu einem Betrag von Fr. 200.- pro Tag gedeckt.

#### Artikel 4 Hilfeleistung im Ausland und Rückführung

Die Kosten für Hilfeleistung und Rückführung einer versicherten Person sind gemäss der Hilfeleistungsvereinbarung zwischen der Assura S.A. und der Hilfeleistungs-Organisation, deren Bestimmungen integraler Bestandteil der vorliegenden BVB bilden, gedeckt.

Assura S.A.

**NB :** Im Falle von Mutterschaft werden die Kosten des Spitalaufenthaltes sowie der Behandlungen ausschliesslich im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG) vergütet.